



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1999

urn:nbn:de:hbz:466:1-24644



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule Paderborn

Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
an der Universität – Gesamthochschule Paderborn

Vom 30. Juli 1998
(ABl. NRW 2 1999, S. 255)

6. April 1999

Jahrgang 1999
Nr. 21

**Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
an der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Vom 30. Juli 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studium
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Studienrichtungen, Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Credit Point System
- § 5 Prüfungen, Prüfungsfristen, zeitlicher Zusammenhang der Abschlußprüfung
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Berufspraktikum
- § 11 Lehrveranstaltungsformen
- § 12 Prüfungsformen, Leistungsnachweise und Teilnahmescheine
- § 13 Durchführung von Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

II. Diplom-Vorprüfung

- § 15 Zulassung
- § 16 Zulassungsverfahren
- § 17 Ziel und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Bestehen der Diplom-Vorprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 19 Wiederholung von Prüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung
- § 20 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife
- § 21 Zeugnis für die Diplom-Vorprüfung

III. Diplomprüfung

- § 22 Zulassung
- § 23 Umfang der Diplomprüfung
- § 24 Fächer in der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen/Maschinenbau
- § 25 Fächer in der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen/Elektrotechnik
- § 26 Diplomarbeit
- § 27 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 28 Wahlfächer
- § 29 Studien- und Seminararbeit
- § 30 Bestehen der Diplomprüfung und Bildung der Fachnoten
- § 31 Wiederholung von Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung
- § 32 Freiversuche
- § 33 Zeugnis für die Diplomprüfung
- § 34 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

§ 35 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

§ 36 Übergangsbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang 1 bis 7

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im integrierten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Grund- und Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeiten besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleihen in Abhängigkeit von der gewählten Studienrichtung die Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Maschinentechnik bzw. Wirtschaftswissenschaften und Elektrotechnik den Diplomgrad Diplom-Wirtschaftsingenieurin bzw. Diplom-Wirtschaftsingenieur (Dipl.-Wirt.-Ing.).

§ 3

Studienrichtungen, Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Im integrierten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen stehen folgende Studienrichtungen zur Wahl:

- Wirtschaftsingenieurwesen/Maschinenbau
- Wirtschaftsingenieurwesen /Elektrotechnik.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(3) Von der Dauer des Berufspraktikums (§ 10) bleibt die Regelstudienzeit unberührt.

(4) Die Regelstudienzeit gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium von fünf Semestern. Das Grundstudium wird durch die Diplom-Vorprüfung und das Hauptstudium durch die Diplomprüfung abgeschlossen.

(5) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 175 Semesterwochenstunden. Davon liegen 99 Semesterwochenstunden im Grundstudium und 76 Semesterwochenstunden im Hauptstudium, von denen 40 auf den Wahlpflichtbereich entfallen. Auf den Wahlbereich entfallen 16 Semesterwochenstunden.

(6) Die Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften, Maschinentechnik und Elektrotechnik erstellen auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung eine Studienordnung, die insbesondere über die Ziele der einzelnen Lehrveranstaltungen, die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Studienrichtungen sowie über die notwendigen Vorkenntnisse Aufschluß gibt.

(7) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4 Credit Point System

- (1) Das Prinzip des Credit Point Systems wird sowohl in der Diplom-Vorprüfung als auch in der Diplomprüfung angewandt.
- (2) Der Prüfungsausschuß legt rechtzeitig zu Beginn eines Studienjahres im Benehmen mit den Prüfenden für jede Lehrveranstaltung eine verbindliche Anzahl von Bonuspunkten fest. Deren Anzahl entspricht der Anzahl von Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung einschließlich der Übungen.
- (3) Aus Prüfungsleistungen in einzelnen Lehrveranstaltungen können Bonuspunkte für die Prüfungsfächer nur erworben werden, wenn die Lehrveranstaltung durch eine benotete Prüfung gemäß § 13 abgeschlossen wird und keine Bonuspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder einer dafür angerechneten Studien- und Prüfungsleistung vorliegen. Der Prüfungsausschuß bestimmt im Zweifelsfall, welche Lehrveranstaltungen als gleich anzusehen sind.

§ 5 Prüfungen, Prüfungsfristen, zeitlicher Zusammenhang der Abschlußprüfung

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Inhaltlich verwandte Lehrveranstaltungen können zu einem Prüfungsfach zusammengefaßt werden. Ein Fach kann deshalb in der Regel aus mehreren studienbegleitenden Einzelprüfungen bestehen. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen und die Diplomprüfung aus studienbegleitenden Prüfungen sowie aus der Diplomarbeit. Die Studienordnung enthält eine inhaltliche Beschreibung der Fächer.
- (3) Zu jeder Prüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Diese erfolgt durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsausschuß. Sie kann jeweils nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen (§ 15 bzw. § 22) vorliegen. Mit der Meldung zur ersten Prüfung der Diplom-Vorprüfung ist der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Die Anmeldefristen zu Prüfungen sollen mindestens vier Wochen vor dem Tag der Erbringung der jeweiligen Prüfungsleistung ablaufen. Meldetermine werden durch Aushang bekanntgegeben. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Nennung von Gründen von Prüfungen abmelden. Bei Meldeterminen und Rücktrittsfristen handelt es sich um Ausschlußfristen. Weitergehende Bestimmungen bezüglich des Anmeldeverfahrens regelt der Prüfungsausschuß.
- (4) Der Prüfungsausschuß hat sicherzustellen, daß Leistungsnachweise und Prüfungen in den einzelnen Fächern in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können.
- (5) Für schriftliche und mündliche Prüfungen im ingenieurwissenschaftlichen Bereich werden in jedem Semester zwei Prüfungstermine angesetzt. Das Angebot der Prüfungen im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich in den jeweiligen Semestern orientiert sich an den durch die Diplomprüfungsordnung Wirtschaftswissenschaften in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Studienangebot und Prüfungszeiträumen. Eine gesonderte Anmeldung zu den einzelnen Terminen ist möglich. Durch eine direkte Anmeldung zu einer Prüfung des zweiten Prüfungszeitraumes verzichtet die bzw. der Studierende auf den Anspruch gleicher Inhalte und Bedingungen einer Wiederholungsprüfung; die Studierenden werden entsprechend informiert.
- (6) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 und § 3 Absatz 1 genannten Studienzeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 6 Prüfungsausschuß

- (1) Die Fachbereiche 5, 10 und 14 bilden den Prüfungsausschuß. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die Prüfungen zu organisieren und ihre Durchführung zu überwachen.

- die Einhaltung der Prüfungsordnung und die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen zu überwachen,
- über Widersprüche gegen die im Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen zu entscheiden,
- einen jährlichen Bericht an die Fachbereichsräte über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten abzufassen,
- zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes anzuregen.

Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuß Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fachbereiche. Die bzw. der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuß über die von ihr bzw. ihm allein getroffenen Entscheidungen.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen und vier weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Weiterhin werden für jede im Prüfungsausschuß vertretene Gruppe eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt. Aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann jeder der nicht durch eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. einen wissenschaftlichen Mitarbeiter vertretenen Fachbereiche ein weiteres nicht stimmberechtigtes Mitglied entsenden. Jeder der beteiligten Fachbereiche ist im Prüfungsausschuß entweder durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder durch eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter vertreten. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nur beratend, aber nicht stimmberechtigt, mit.

(5) Der Prüfungsausschuß wird von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die Prüfenden müssen mindestens die entsprechende Diplompriifung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und eine selbständige Lehrtätigkeit im entsprechenden Prüfungsfach ausgeübt haben. Die Beisitzenden müssen

die Diplomprüfung in einem das Prüfungsfach umfassenden Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben. Prüfende und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen eine bzw. einen Prüfenden oder gegebenenfalls eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung durch Aushang bekanntgegeben werden.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld in den Wahlfächern Ökonomie und Technik erbracht worden sind, werden als Prüfungsleistungen auf die Diplom-Vorprüfung angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(6) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nach erfolgter Zulassung und Ablauf der in § 5 Abs. 3 Satz 5 geregelten Abmeldefrist zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß innerhalb von drei Tagen nach dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuß für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und unter Berücksichtigung der geltend gemachten Gründe ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Eine Bestätigung durch den Amtsarzt kann gefordert werden.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin bzw. der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie bzw. er innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuß überprüft wird; dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer bzw. eines Prüfenden oder einer bzw. eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(5) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweiligen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung, die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweiligen gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfling muß bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuß mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuß hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BErzGG aus-

lösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer wissenschaftlichen Arbeit kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält der Prüfling ein neues Thema.

§ 10 Berufspraktikum

Das Berufspraktikum umfaßt einen betriebswirtschaftlichen und einen technischen Teil von je 13 Wochen. Der technische Teil des Berufspraktikums muß spätestens bis zur Meldung zur letzten Prüfung der Diplom-Vorprüfung (§ 19 Abs. 1), der betriebswirtschaftliche Teil vor Beginn der Diplomarbeit nach näherer Bestimmung der Praktikumsordnung erfolgreich abgeleistet sein. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf die berufspraktische Ausbildung angerechnet. Die Einzelheiten regelt die entsprechende Praktikantenordnung.

§ 11 Lehrveranstaltungsformen

(1) Die Studienordnung legt die im allgemeinen zugelassenen Lehrveranstaltungsformen fest.

(2) Die Studienordnung legt ebenfalls die Lehrveranstaltungsform einzelner Lehrveranstaltungen rechtzeitig vor dem Beginn eines Studienjahres im Benehmen mit den beteiligten Prüfenden eindeutig und verbindlich fest. Anpassungen in geringem Umfang, z. B. zusätzliche Lehrveranstaltungen bei wichtigen, neuen Entwicklungen und zur Sicherung der Qualität der Lehre, können durch die Fachbereichsräte vorgenommen werden.

§ 12 Prüfungsformen, Leistungsnachweise und Teilnahmescheine

(1) In der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung können die folgenden Prüfungsformen angewandt werden:

- schriftliche Prüfung,
- mündliche Prüfung.

(2) Schriftliche Prüfungen sind Klausurarbeiten sowie gleichwertige schriftliche Arbeiten. Zur Überprüfung der Autorenschaft einer schriftlichen Arbeit kann ein Fachgespräch verlangt werden, wenn die schriftliche Arbeit nicht unter Aufsicht angefertigt ist. In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, daß sie bzw. er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Jede Klausurarbeit ist in der Regel von zwei Prüfenden gemäß § 7 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Eine Mitwirkung bei der Bewertung durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist zulässig. Die Bewertung der Klausurarbeiten ist den Studierenden nach spätestens vier Wochen – in der Regel durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt – mitzuteilen. Falls dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich ist, sollen die Gründe dem Prüfungsausschuß vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird auf Antrag innerhalb eines Monats nach Festsetzung und Bekanntgabe der Fachnote Einsicht in die Klausurarbeit bzw. in die gleichwertige schriftliche Arbeit gewährt. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt in der Regel 30 Minuten pro Bonuspunkt der zugehörigen Lehrveranstaltung. Die Höchstdauer beträgt 240 Minuten. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen genehmigt der Prüfungsausschuß. Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet der bzw. die Prüfende. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig von der bzw. dem Prüfenden bekanntzugeben.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1 Satz 5) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat in einem einer Lehrveranstaltung zugeordneten Teil einer Prüfung grundsätzlich nur von einer bzw. einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 ist die bzw. der andere Prüfende oder die bzw. der Beisitzende zu hören. Die Prüfungsdauer sollte für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten

mindestens 15 und höchstens 45 Minuten betragen. Diese Zeit kann anteilig verkürzt werden, wenn die Prüfung aus mehreren Teilen besteht. Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(4) Studienbegleitende Leistungsnachweise werden durch eine individuell erkennbare Studienleistung (z. B. Klausurarbeit, Referat, mündliche Prüfung) erbracht. Die Erbringungsform für studienbegleitende Leistungsnachweise gibt der Prüfer spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt. Alle Leistungsnachweise werden mit dem Vermerk „erfolgreich teilgenommen“ im Zeugnis aufgeführt und können auf Antrag benotet in die Anlage zum Prüfungszeugnis aufgenommen werden.

(5) Ein Teilnahmechein ist eine Studienleistung, die durch eine nicht benotete Bescheinigung über die aktive Teilnahme an einem Praktikum nachgewiesen wird.

§ 13

Durchführung von Prüfungen

(1) Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Fächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Umfang und Anforderungen der Prüfungen müssen dem Grundsatz folgen, daß nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.

(2) Der Prüfungsausschuß legt die zugelassenen Prüfungsformen jedes Faches sowie deren Umfang und Verbindlichkeit im Benehmen mit den Prüfenden rechtzeitig vor dem Anfang eines Studienjahres für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich und verbindlich fest. In didaktisch begründeten Fällen kann eine Prüfung aus mehreren Prüfungsformen kombiniert werden. Die Anwesenheit bei einer Lehrveranstaltung kann dabei keine Prüfungsleistung oder Teil einer Prüfungsleistung sein.

(3) Unter dem Gesichtspunkt der Verbindlichkeit der Teilnahme sind die Lehrveranstaltungen, aus denen die einzelnen Prüfungen bestehen, für die einzelnen Fächer des Grund- und Hauptstudiums wie folgt gegliedert:

- Pflichtveranstaltungen: In diesen Lehrveranstaltungen müssen Bonuspunkte erbracht werden.
- Wahlpflichtveranstaltungen: Hier müssen Lehrveranstaltungen mit festgelegtem Gesamtumfang von Bonuspunkten aus einem Katalog von Lehrveranstaltungen ausgewählt und erbracht werden.
- Wahlveranstaltungen: Hier können Lehrveranstaltungen in bestimmtem Gesamtumfang gewählt werden, ohne daß die Wahl auf einen Lehrveranstaltungskatalog beschränkt wäre. Wahlveranstaltungen gibt es im Bereich der nicht prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 4.

Das Grundstudium soll ganz oder überwiegend aus Pflichtveranstaltungen bestehen. Im Hauptstudium sollen den Studierenden Wahlmöglichkeiten in angemessenem Maße angeboten werden.

(4) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|--------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |

- 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Ein Fach ist bestanden, wenn die für dieses Fach erforderliche Anzahl an Bonuspunkten erreicht wurde. Die Fachnote (Note eines Faches) errechnet sich aus dem mit der Anzahl der Bonuspunkte gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungen oder ergibt sich bei nur einer Prüfung durch Zuordnung. Die Fachnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
 bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 15 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen, staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung bestanden hat (§ 8 Abs. 5),
2. an der Universität – Gesamthochschule Paderborn für den integrierten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen eingeschrieben oder als eingeschriebene Studentin bzw. eingeschriebener Student einer anderen Hochschule an der Universität – Gesamthochschule Paderborn gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin bzw. Zweithörer in diesem Studiengang zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt die Meldung zur ersten Prüfung. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen, der Wirtschaftswissenschaften, Maschinenbau bzw. Elektrotechnik oder einem verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie bzw. er ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 16 Abs. 2) verloren hat oder ob sie bzw. er sich in einem anderen einschlägigen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die Zulassung zur letzten Fachprüfung bzw. Prüfung in den Fächern der Diplom-Vorprüfung kann nur erfolgen, wenn

1. der erste Teil des Berufspraktikums gemäß § 10 abgeleistet wurde,
2. die Studierenden, die die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung aufgrund der Fachhochschulreife erworben haben, den erfolgreichen Abschluß der Brückenkurse in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik nachgewiesen haben,
3. alle Leistungsnachweise im Rahmen der Diplom-Vorprüfung bis auf einen vorgelegt worden sind.

§ 16 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 6 Abs. 1 dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 15 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in einem anderen einschlägigen Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet oder
 - e) die Kandidatin bzw. der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder
 - f) die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Diplom-Vorprüfung bzw. eine Diplomprüfung in den Studiengängen Wirtschaftswissenschaften, Maschinenbau bzw. Elektrotechnik oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes aufgrund einer nicht erbrachten Prüfungsleistung, die gemäß § 8 für den Studiengang anrechenbar wäre, endgültig nicht bestanden hat.

§ 17 Ziel und Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, daß sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und sich insbesondere die Grundlagenkenntnisse des Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen/Maschinenbau auf die folgenden Prüfungselemente:
 - A) Fachprüfungen bzw. Prüfungen in den einzelnen Fächern:
 1. Naturwissenschaftliche Grundlagen (Physik und Chemie),
 2. Mathematik,
 3. Technische Mechanik A,
 4. Werkstoffkunde,
 5. Konstruktionslehre,
 6. Meß- und Elektrotechnik,
 7. 1. qualifizierendes Fach,
 8. 2. qualifizierendes Fach,
 9. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre A,
 10. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre B,
 11. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre B,
 12. Statistik A.
 - B) Leistungsnachweise:
 1. Technische Informatik,
 2. Arbeits- und Betriebsorganisation,
 3. Recht A.

Außerdem ist ein Teilnahmechein im Praktikum in Naturwissenschaftliche Grundlagen zu erbringen.

- (3) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen/Elektrotechnik auf die folgenden Prüfungselemente:

- A) Fachprüfungen bzw. Prüfungen in den einzelnen Fächern:
 1. Mathematik,
 2. Höhere Mathematik für Ingenieure,
 3. Grundlagen der Elektrotechnik,
 4. Halbleiterbauelemente,
 5. Meßtechnik,
 6. Signal- und Systemtheorie,
 7. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre A,
 8. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre B,

9. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre B,
10. Statistik A.

B) Leistungsnachweise:

1. Physik,
2. Grundlagen der Datenverarbeitung,
3. Arbeits- und Betriebsorganisation,
4. Recht A.

Außerdem ist ein Teilnahmechein im Grundlagenpraktikum zu erbringen.

(4) Die geforderte Gesamtanzahl der Bonuspunkte jedes Faches wird im **Anhang 2** bzw. **3** dieser Prüfungsordnung angegeben.

(5) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden.

(6) Für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten, die bzw. der zur Diplom-Vorprüfung zugelassen ist, wird für die Diplom-Vorprüfung ein Bonuspunktekonto geführt. Für jede mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotete Prüfungsleistung in den Fächern gemäß § 17 Abs. 2 bzw. 3 erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat die zugehörige Anzahl an Bonuspunkten. Aus Prüfungsleistungen in den Fächern gemäß § 17 Abs. 2 bzw. 3 können Bonuspunkte nur erworben werden, wenn keine Bonuspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen. Der Prüfungsausschuß bestimmt im Zweifel, welche Lehrveranstaltung gleich im Sinne von Satz 1 ist.

§ 18

Bestehen der Diplom-Vorprüfung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 2 und 3 sowie **Anhang 2** bzw. **3** erfüllt sind, und somit sämtliche Fachnoten mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden und alle Leistungsnachweise erbracht sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Fachnoten, die durch die Gesamtanzahl der Bonuspunkte pro Fach gemäß **Anhang 2** bzw. **3** gewichtet werden. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

- | | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 19

Wiederholung von Prüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung

(1) Jede Fachprüfung bzw. Prüfung in den einzelnen Fächern der Diplom-Vorprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. Ist die zweite Wiederholungsprüfung eines ingenieurwissenschaftlichen Faches gemäß § 17 Abs. 2 bzw. 3 in Klausurform nicht bestanden, so kann sich die Kandidatin bzw. der Kandidat auf Antrag einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Für deren Abnahme und Bewertung gilt § 14 entsprechend. Voraussetzung für die mündliche Ergänzungsprüfung ist, daß die Kandidatin bzw. der Kandidat an der zweiten Wiederholungsprüfung teilgenommen hat. Gegenstand der mündlichen Ergänzungsprüfung sind die Inhalte der zuletzt durchgeführten Prüfung zu den entsprechenden Lehrveranstaltungen. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse abgelegt werden. Im Rahmen der Diplom-Vorprüfung sind Ergänzungsprüfungen in maximal zwei Fächern erlaubt. Wird die Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, so wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0), andernfalls die Fachnote „nicht ausreichend“ festgesetzt. Inhalte der Ergänzungsprüfungen sind die Inhalte der Fachprüfungen bzw. Prüfungen in den einzelnen Fächern gemäß § 17. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Die Wiederholung einer Prüfung soll innerhalb von einem Jahr nach Abschluß der nicht bestandenen Prüfung abgelegt werden.

(2) Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat, sich innerhalb von einem Jahr nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder einer Abmeldung von der Prüfung sich erneut zu der Prüfung zu melden, so gilt der nächste Versuch als nicht bestanden, es sei denn, sie bzw. er weist nach, daß sie bzw. er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

(3) Die Diplom-Vorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn ein Fach endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt und nicht mehr wiederholt werden kann.

§ 20

Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

Studierende, die die Fachhochschulreife besitzen, erwerben nach Maßgabe der geltenden Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV. NRW. S. 596) in der jeweils geltenden Fassung die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie nach dem Grundstudium in dem integrierten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen den erfolgreichen Abschluß von Brückenkursen in den drei Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik nachweisen und die Diplom-Vorprüfung bestanden haben. In das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§ 21

Zeugnis für die Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten sowie die Angabe enthält, für welche Studienrichtung sich die Kandidatin bzw. der Kandidat qualifiziert hat. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. In den Fällen des § 20 ist das Zeugnis nach Eintragung des Vermerks über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife auszuhändigen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und – im Fall des endgültigen Nichtbestehens – der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 22

Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann zugelassen, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen, staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung bestanden hat (§ 8 Abs. 5),
2. die Diplom-Vorprüfung in dem integrierten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder eine gemäß § 8 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat. Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen kann auch bereits nach der Zulassung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur Diplom-Vorprüfung gewährt werden, wenn maximal zwei Prüfungselemente der Diplom-Vorprüfung fehlen, von denen nur einer ein Leistungsnachweis sein darf. In diesem Fall können maximal zwei Fächer mit den dazugehörigen Bonuspunkten als Bestandteil der Diplomprüfung abgelegt werden und es dürfen maximal zwölf Maluspunkte angesammelt werden. Diese Ausnahmeregelung ist auf die ersten sieben Fachsemester beschränkt. Für alle weiteren Prüfungen im

Rahmen der Diplomprüfung ist der Nachweis über das Bestehen der entsprechend qualifizierenden Diplom-Vorprüfung gemäß § 17, § 18 und § 19 oder einer gemäß § 8 Abs. 2 als gleichwertig angerechneten Prüfungsleistung Voraussetzung.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit ist die Anfertigung einer ingenieurwissenschaftlichen Studienarbeit und einer wirtschaftswissenschaftlichen Seminararbeit (§ 29), die jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, und daß die Kandidatin bzw. der Kandidat bis auf zwei Fächer sämtliche Fächer bestanden hat.

(3) Ferner ist der Nachweis über eine fachpraktische Tätigkeit gemäß § 10 vor der Anmeldung zur letzten Prüfung zu erbringen.

§ 23

Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den studienbegleitenden, lehrveranstaltungsbezogenen Prüfungen in den Fächern, die in § 24 und § 25 für die beiden Studienrichtungen angeführt werden, und aus der Diplomarbeit gemäß § 26 sowie Studien- und Seminararbeit gemäß § 29.

(2) Bei der Anmeldung zur Prüfung ist anzugeben, in welchem Fach gemäß § 24 und § 25 die Prüfung abgelegt wird.

(3) Eine zeitliche Reihenfolge beim Ablegen der Prüfungen in den Fächern wird nicht vorgegeben.

§ 24

Fächer in der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen/Maschinenbau

Die Diplomprüfung für die Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen/Maschinenbau erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftslehre,
3. Produktionswirtschaft,
4. 1. Wahlpflichtfach (aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer des Fachbereichs 5),
5. 2. Wahlpflichtfach (aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer des Fachbereichs 10),
6. 3. Wahlpflichtfach (aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer des Fachbereichs 10),
7. 4. Wahlpflichtfach (1. interdisziplinäres Wahlpflichtfach),
8. 5. Wahlpflichtfach (2. interdisziplinäres Wahlpflichtfach).

Eine Übersicht der Fächer des Hauptstudiums und die Tabelle der Bonuspunkte finden sich in **Anhang 4** und **6**. Die Fächer gliedern sich auf in einen Pflicht- und einen Wahlteil, wobei der Pflichtteil maximal die Hälfte des Stundenvolumens betragen soll.

§ 25

Fächer in der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen/Elektrotechnik

Die Diplomprüfung für die Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen/Elektrotechnik erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftslehre,
3. Wirtschaftsinformatik,
4. 1. Wahlpflichtfach (aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer des Fachbereichs 5),
5. 2. Wahlpflichtfach (aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer des Fachbereichs 14),
6. 3. Wahlpflichtfach (aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer des Fachbereichs 14),
7. 4. Wahlpflichtfach (1. interdisziplinäres Wahlpflichtfach),
8. 5. Wahlpflichtfach (2. interdisziplinäres Wahlpflichtfach).

Eine Übersicht der Fächer des Hauptstudiums und die Tabelle der Bonuspunkte finden sich in **Anhang 5** und **7**. Die Fächer gliedern sich auf in einen Pflicht- und einen Wahlteil, wobei der Pflichtteil maximal die Hälfte des Stundenvolumens betragen soll.

§ 26 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, daß die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von einer im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften oder Maschinentechnik bzw. Elektrotechnik tätigen Professorin, Hochschuldozentin oder Privatdozentin bzw. einem Professor, Hochschuldozenten oder Privatdozenten und in Abstimmung mit einer für das Fachgebiet zuständigen Professorin bzw. einem Professor auch von anderen Prüfern gemäß § 7 Abs. 1 ausgegeben und betreut werden. Bei der Betreuung der Diplomarbeit sollen wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter oder Hochschulassistentinnen bzw. Hochschulassistenten mitwirken. Diplomarbeiten können auch in einem anderen Fachbereich der Hochschule oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. In beiden Fällen muß die Diplomarbeit durch eine im Fachbereich tätige Professorin, Hochschuldozentin oder Privatdozentin bzw. einem Professor, Hochschuldozenten oder Privatdozenten oder in Abstimmung mit einer für das Fachgebiet zuständigen Professorin bzw. einem Professor auch von anderen Prüfern gemäß § 7 Abs. 1 betreut werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu unterbreiten.

(3) Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß eine Kandidatin bzw. ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens vier Monate, bei einem empirischen oder experimentellen Thema höchstens sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß ausnahmsweise eine Nachfrist bis zu vier Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema bis zu sechs Wochen gewähren.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie ihre bzw. er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Umfang der Diplomarbeit soll in der Regel etwa zwischen 50 und 100 Seiten betragen. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet die bzw. der Betreuende insbesondere, wenn es sich um praktische Themen handelt.

(7) Eine Gewichtung der Diplomarbeit in Bonuspunkten ist in **Anhang 1** angegeben.

§ 27

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren beim Prüfungssekretariat abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfenden soll die bzw. der Betreuende gemäß § 26 Abs. 2 sein. Die bzw. der zweite Prüfende wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt; die Kandidatin bzw. der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die Note der Diplomarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Weichen die beiden Bewertungen jedoch um mindestens zwei volle Noten voneinander

ab, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Drittgutachterin bzw. ein Drittgutachter bestimmt, die bzw. der die Diplomarbeit ebenfalls begutachtet. Die endgültige Note ergibt sich in diesem Falle aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(3) Die Bewertung der Diplomarbeit ist den Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe mitzuteilen.

(4) Eine nicht bestandene Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 26 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird auf Antrag an den Prüfungsausschuß bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Diplomezeugnisses Einsicht in ihre bzw. seine Diplomarbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden gewährt. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28

Wahlfächer

(1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern im Umfang von maximal 16 Semesterwochenstunden Prüfungen unterziehen. Die Wahlfächer sind aus dem gesamten Vorlesungsangebot der Universität – Gesamthochschule Paderborn wählbar. Für die Prüfung in Wahlfächern gelten die für das betreffende Fach vorgesehenen Bestimmungen zur Diplomprüfung.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen in Wahlfächern werden auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 29

Studien- und Seminararbeit

(1) In der ingenieurwissenschaftlichen Studienarbeit und der wirtschaftswissenschaftlichen Seminararbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat zeigen, daß sie bzw. er in der Lage ist, ein ingenieurwissenschaftliches bzw. ein wirtschaftswissenschaftliches Problem aus einem der in § 24 bzw. § 25 genannten Fächern unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse klar verständlich darzustellen. Studienarbeit und Seminararbeit haben einen Umfang von je 200 Arbeitsstunden.

(2) § 26 Abs. 1 bis 3 und 6 gilt entsprechend.

(3) Studienarbeit und Seminararbeit sind gemäß § 14 von der jeweiligen Betreuerin bzw. vom jeweiligen Betreuer zu bewerten. Wird eine Arbeit nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, ist sie zu wiederholen. Für die Wiederholung ist ein neues Thema festzulegen.

§ 30

Bestehen der Diplomprüfung und Bildung der Fachnoten

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten sowie die Note der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) sind und damit sämtliche Bonuspunkte gemäß **Anhang 4** bzw. **5** erworben wurden.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit, die mit der Gesamtanzahl der Bonuspunkte gemäß **Anhang 1** und **Anhang 4** bzw. **Anhang 5** gewichtet werden. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Werden in einem Fach mehr als die vorgegebene Gesamtanzahl der Bonuspunkte in studienbegleitenden Prüfungen erbracht, wird die am schlechtesten benotete dieser Prüfungen aus dem Wahlteil nur mit derje-

nigen Punktzahl gewichtet, die zur Erreichung der im **Anhang 4** bzw. **5** angeführten Gesamtanzahl der Bonuspunkte erforderlich ist. Ist die angegebene Gesamtanzahl der Bonuspunkte eines Faches erreicht oder überschritten, dürfen als Prüfungen in diesem Fach nur Wiederholungen im Rahmen der Freiversuchsregelung gemäß § 32 Abs. 5 belegt werden.

(4) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet wird und das arithmetische Mittel der analog Absatz 1 und 2 ermittelten übrigen Prüfungsleistungen nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 31

Wiederholung von Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung

(1) Für jedes Fach der Diplomprüfung gemäß § 24 und § 25 wird ein gesondertes Bonuspunktekonto und ein gesondertes Maluspunktekonto durch den Prüfungsausschuß geführt.

(2) Für jede mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotete Prüfungsleistung in den Fächern gemäß § 24 bzw. § 25 erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat Bonuspunkte.

(3) Für jede nicht bestandene Prüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat Maluspunkte in Höhe der zu erreichenden Bonuspunkte. Maluspunkte werden nicht angerechnet bei Geltendmachen eines Freiversuches gemäß § 32 Abs. 1.

(4) Ein Fach gilt als nicht bestanden, wenn die Anzahl der Maluspunkte für dieses Fach die Anzahl der zum Bestehen geforderten Bonuspunkte laut **Anhang 4** bzw. **5** erreicht oder überschreitet. In diesem Fall wird das Maluspunktekonto gelöscht.

(5) Jedes gemäß Absatz 4 nicht bestandene Fach darf einmal wiederholt werden. Danach gilt das Fach als endgültig nicht bestanden, wenn die Anzahl der Maluspunkte für dieses Fach die Anzahl der zum Bestehen geforderten Bonuspunkte überschreitet.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nur im Rahmen der Freiversuchsregelung gemäß § 32 Abs. 5 zulässig.

§ 32

Freiversuche

(1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 1 nach ununterbrochenem Studium eine Prüfung der Diplomprüfung ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Bei Geltendmachen eines Freiversuchs erhält der Prüfling für diese Prüfung keine Maluspunkte. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere Täuschungsversuchs für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist es erforderlich, daß sich der Prüfling unverzüglich einer amtsärztlichen Untersuchung unterzieht und mit der Meldung der Studienunfähigkeit das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das diejenigen medizinischen Befunde enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in der er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Prüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung einmal wiederholen. Gewertet wird in diesem Fall die bessere der Noten der beiden Prüfungen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

§ 33

Zeugnis für die Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Fachnoten ein Zeugnis. In das Zeugnis werden außerdem die Gesamtnote, das Thema und die Note der Diplomarbeit, Thema und Bewertung der Studien- und der Seminararbeit sowie die Studienrichtung aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Auf Wunsch erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Aufstellung über die Noten aller Prüfungen.

(3) Bei endgültigem Nichtbestehen wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Wunsch eine Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplomprüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 34

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von den Dekaninnen bzw. den Dekanen der beteiligten Fachbereiche und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der beteiligten Fachbereiche versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 35

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Diplomprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheiden die Fachbereichsräte der beteiligten Fachbereiche.

§ 36
Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet ab Beginn des Wintersemesters 1998/99 auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 1998/99 erstmalig für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität – Gesamthochschule Paderborn eingeschrieben worden sind. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der für sie im Sommersemester 1998 geltenden Prüfungsordnung ab. Sie können jedoch nach dem 1. Oktober 1998 die Diplomprüfung auf Antrag auch nach dieser Prüfungsordnung ablegen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Studierende, die vor dem Wintersemester 1998/99 die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 1998 für sie geltenden Prüfungsordnung ab; die anschließende Diplomprüfung wird nach dieser Prüfungsordnung abgelegt. In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag. Der Antrag auf Anwendung der alten Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Studierende die vor dem Wintersemester 1998/99 die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, können jedoch nach dem 1. Oktober 1998 die Diplom-Vorprüfung auf Antrag nach dieser Diplomprüfung ablegen.

§ 37
Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 5. September 1986 (GABl. NW. S. 597), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Juni 1990 (GABl. NW. II S. 460), außer Kraft. § 36 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte des Fachbereichs Maschinentechnik vom 7. 7. 1998, des Fachbereichs Elektrotechnik vom 13. 7. 1998, des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 3. 7. 1998 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 1. 7. 1998 sowie meiner Genehmigung vom 30. 7. 1998.

Paderborn, den 30. Juli 1998

Der Rektor
der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber

Anhang 1

Übersicht über die Bestandteile des Studiums

Die folgende Tabelle zeigt die Aufteilung der Bonuspunkte und Semesterwochenstunden in die verschiedenen Teile des Studiums:

	Studienrichtung Wirtschaftsingenieur- wesen/Maschinenbau		Studienrichtung Wirtschaftsingenieur- wesen/Elektrotechnik	
	Bonus- punkte	SWS	Bonus- punkte	SWS
Grundstudium	87	99	74	99
Hauptstudium	60	60	60	60
Wahlbereich		16		16
Diplomarbeit	10		10	
Summe	157	175	144	175

Anhang 2

**Grundstudium/Studienrichtung
Wirtschaftsingenieurwesen/Maschinenbau**

Prüfungsleistung	Bonus- punkte	SWS
Naturwissenschaftliche Grundlagen	8	8
Mathematik	12	12
Technische Mechanik	9	9
Werkstoffkunde	9	9
Konstruktionslehre	11	11
Meß- und Elektrotechnik	8	8
1. qualifizierendes Fach	4	4
2. qualifizierendes Fach	4	4
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre A	6	6
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre B	6	6
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre B	6	6
Statistik A	4	4
Technische Informatik	–	4
Arbeits- und Betriebsorganisation	–	4
Recht A	–	4
Summe	87	99

Anhang 3

**Grundstudium/Studienrichtung
Wirtschaftsingenieurwesen/Elektrotechnik**

Prüfungsleistung	Bonus- punkte	SWS
Mathematik	14	14
Höhere Mathematik für Ingenieure	6	6
Grundlagen der Elektrotechnik	14	14
Halbleiterbauelemente	6	6
Meßtechnik	6	6
Signal- und Systemtheorie	6	6
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre A	6	6
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre B	6	6
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre B	6	6
Statistik A	4	4
Physik	–	8
Grundlagen der Datenverarbeitung	–	6
Grundlagenpraktikum	–	3
Arbeits- und Betriebsorganisation	–	4
Recht A	–	4
Summe	74	99

Anhang 4**Hauptstudium Wirtschaftsingenieurwesen/Maschinenbau**

Fächer	Bonus- punkte
Betriebswirtschaftslehre	6
Volkswirtschaftslehre	6
Produktionswirtschaft	8
1. Wahlpflichtfach (Wahlpflichtfach aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer des FB 5)	8
2. Wahlpflichtfach (Wahlpflichtfach aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer des FB 10)	8
3. Wahlpflichtfach (Wahlpflichtfach aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer des FB 10)	8
4. Wahlpflichtfach (1. Interdisziplinäres Wahlpflichtfach)	8
5. Wahlpflichtfach (2. Interdisziplinäres Wahlpflichtfach)	8
Insgesamt	60

Anhang 5**Hauptstudium Wirtschaftsingenieurwesen/Elektrotechnik**

Fächer	Bonus- punkte
Betriebswirtschaftslehre	6
Volkswirtschaftslehre	6
Wirtschaftsinformatik	8
1. Wahlpflichtfach (Wahlpflichtfach aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer des FB 5)	8
2. Wahlpflichtfach (Wahlpflichtfach aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer des FB 14)	8
3. Wahlpflichtfach (Wahlpflichtfach aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer des FB 14)	8
4. Wahlpflichtfach (1. Interdisziplinäres Wahlpflichtfach)	8
5. Wahlpflichtfach (2. Interdisziplinäres Wahlpflichtfach)	8
Insgesamt	60

Anhang 6

**Katalog der Wahlpflichtfächer
der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen/Maschinenbau**

Wahlpflichtfächerkatalog für das 1. Wahlpflichtfach:

- Finanzwirtschaft/Bankbetriebslehre
- Internationales Management
- Marketing
- Organisation
- Personalwirtschaft
- Rechnungslegung und Besteuerung
- Wirtschaftsinformatik

Wahlpflichtfächerkatalog für das 2. + 3. Wahlpflichtfach:

- Angewandte Mechanik
- Anlagentechnik
- Energietechnik
- Entwurf mechatronischer Systeme
- Fertigungstechnologie
- Grundlagen mechatronischer Systeme
- Konstruktionssystematik

- Kunststofftechnologie
- Kunststoffverarbeitungsmaschinen
- Leichtbau
- Materialwissenschaft
- Mathematische Methoden der Verfahrenstechnik und Kunststofftechnik
- Mechatronikfertigung
- Metallische Werkstoffe
- Praktische Konstruktionslehre
- Prozeßketten in der Fertigungstechnik
- Umweltgerechte Betriebstechnik
- Verbindungstechnik
- Verfahrenstechnik
- Wärme- und Kältetechnik

Wahlpflichtfächerkatalog für das 4. + 5. Wahlpflichtfach:

- Arbeitsrecht
- Arbeitswissenschaften
- Industrieinformatik
- Informationsmanagement
- Innovations- und Produktionsmanagement
- Interdisziplinäres Ökologieprojekt
- Internationales Management
- Operation Research
- Organisation
- Qualitätsmanagement
- Statistik – Entscheidungstheorie
- Wirtschaftspsychologie
- Wirtschaftsrecht

Die den Wahlpflichtfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in den Studienordnungen der beteiligten Fachbereiche festgelegt.

In geringem Umfang können die Fachbereichsräte die Wahlpflichtfächerkataloge bei wichtigen, neuen Entwicklungen und zur Sicherung der Qualität der Lehre den jeweiligen Erfordernissen der Lehre anpassen.

Anhang 7

Katalog der Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen/Elektrotechnik

Wahlpflichtfächerkatalog für das 1. Wahlpflichtfach:

- Finanzwirtschaft/Bankbetriebslehre
- Internationales Management
- Marketing
- Organisation
- Personalwirtschaft
- Produktionswirtschaft
- Rechnungslegung und Besteuerung

Wahlpflichtfächerkatalog für das 2. + 3. Wahlpflichtfach:

- Energietechnik
- Nachrichtentechnik
- Regelungstechnik
- Technische Informatik

Wahlpflichtfächerkatalog für das 4. + 5. Wahlpflichtfach:

- Arbeitsrecht
- Arbeitswissenschaften
- Industrieinformatik
- Informationsmanagement
- Innovations- und Produktionsmanagement
- Interdisziplinäres Ökologieprojekt
- Internationales Management
- Operation Research
- Organisation
- Qualitätsmanagement
- Statistik – Entscheidungstheorie
- Wirtschaftspsychologie
- Wirtschaftsrecht

Die den Wahlpflichtfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in den Studienordnungen der beteiligten Fachbereiche festgelegt.
In geringem Umfang können die Fachbereichsräte die Wahlpflichtfächerkataloge bei wichtigen, neuen Entwicklungen und zur Sicherung der Qualität der Lehre den jeweiligen Erfordernissen der Lehre anpassen.